

# AGB Zement

Holcim (Schweiz) AG / Gültig ab 1. Januar 2017



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zement und Betonzusatzstoffe

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf alle Holcim-Lieferungen von Zement und Betonzusatzstoffen Anwendung. Sie ergänzen die besonderen Produktbeschreibungen bzw. Produktinformationen. Die Rechnungsstellung für Zement erfolgt über den Baustoff-Grosshandel wie Mitgliedsfirmen des VSBH (Verband Schweizerischer Baumaterialhandel) oder über die HG Commercial. Holcim bestimmt sowohl das Lieferwerk als auch das Transportmittel.

## 2. Losezement und Betonzusatzstoff

Für Losezement und Betonzusatzstoff gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise franko Bestimmungsort (z.B. Baustelle, Transportbetonwerk oder Betonwarenfabrik), ohne Mwst. Per Bahn werden ausschliesslich ganze Waggonladungen geliefert (mindestens 54 Tonnen bei Normalspur bzw. mindestens 14 Tonnen bei Schmalspur). Bei Lieferungen an einen Empfänger mit Bahnanschluss müssen die Anlagen für die Aufnahme und Lagerung des Zementes der Verordnung für Unfallverhütung (VUV, insb. Art. 24 und 31) entsprechen. Der Entladeaufwand sowie allfällige, mit der Endzustellung verbundene Gebühren trägt der Empfänger. Bei Bahnanlieferung wird eine Vergütung in Höhe des zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Tarifs gewährt. Per Strasse erfolgen die Zustellungen mit vollen Transportbehältern (mindestens 27 Tonnen). Holcim sorgt für fristgemässe Lieferungen. Holcim haftet nicht für Verspätungen infolge höherer Gewalt, Anlagemängel oder nicht von ihr verursachte Verkehrsbehinderungen. In solchen Fällen wird mit dem Empfänger nach einer einvernehmlichen Ersatzlösung gesucht.

## 3. Sackzement

Die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise für eine Tonne Sackzement verstehen sich für Liefermengen von 24 t auf Normalspur bzw. 12 t auf Schmalspur franko Bahnhof, sofern der betreffende Bahnhof regelmässig bedient wird und sich in einem Umkreis von max. 100 km vom Zementwerk oder Terminal entfernt befindet. Bei einer Distanz über 100 km erhöhen sich die Preise um die zusätzlich anfallenden Transportkosten. Bei Verkauf ab Zementwerk wird für die entfallenden Transportkosten ein Abschlag in Höhe des zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Tarifs gewährt. Erfolgt die Lieferung von Sackzement auf der Strasse (Auto mit Kranablad), so wird der Preis aufgrund von Transportdistanz, Ladegewicht und Liefertermin festgelegt. Der Sackzement wird in der Regel auf EURO-Paletten (80 x 120 cm), Gewicht 1,2 t, abgegeben. Die Paletten werden dem Empfänger in Höhe des zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Tarifs in Rechnung gestellt, es sei denn, der Empfänger stellt dieselbe Anzahl einwandfreier Austauschpaletten zur Verfügung. Im Bahnverlad erfolgt die Palettierung ausschliesslich für ganze Wagenladungen.

## 4. Zuschläge

Zu den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen werden in folgenden Fällen individuelle Zuschläge erhoben:

- a) bei schwer zugänglicher oder behinderter Zufahrt
- b) bei erschwerem Ablad oder Umschlag (Zusatzleitungen, ungenügende Silokapazität etc.)
- c) bei Lieferungen vor 7 Uhr oder nach 18 Uhr sowie an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen
- d) bei unvollständiger Auslastung eines Bahnwaggons (SBB < 54 t bzw. RhB < 14 t) oder des Transportbehälters eines Silofahrzeuges (< 27 t)
- e) bei Wartezeiten am Abladeort
- f) wird ein Bahnwagen nicht innerhalb eines Arbeitstages ausgeladen, kann Holcim die anfallenden Wagenkosten in Rechnung stellen
- g) bei Lieferungen in «big bags»

Die Bemessung der Zuschläge richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

## 5. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware auf den Empfänger über. Als Übergabe gilt:

- beim Transport per Strasse: das abgeschlossene Einblasen der Ware in die Silos des Empfängers (Losezement) bzw. der erfolgte Ablad der Säcke oder Paletten (bei Sackzement);
- beim Transport per Bahn (Gleisanschluss): das Abstellen der Waggons am Zielbahnhof.

Der Empfänger hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware einwandfrei übergeben werden kann. Anderenfalls wird Holcim aus ihrer Verantwortung entlassen. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn die Ware aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäss übergeben werden kann (z.B. mangelhafte Anlagen, ungenügende Aufnahmekapazität, erschwerte Ablademöglichkeiten).

## 6. Garantie und Gewährleistung

Holcim garantiert die Lieferung normgerechter Produkte (gemäss jeweiliger Produktbeschreibung) und bietet für ihre Produkte eine kompetente Beratung an. Holcim schliesst jede Haftung aus, wenn der Empfänger, ohne mit Holcim Rücksprache zu nehmen, Holcim-Zemente mit fremden, nicht von Holcim gelieferten Zusatzstoffen/ Bindemitteln vermischt und verarbeitet. Farbunterschiede können je nach Produktionswerk und Fabrikationsdatum auftreten. Holcim bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Farbton, kann aber keinen absolut konstanten Farbton garantieren, da dieser von den im Rohstoff enthaltenen Spurenelementen abhängt. Farbunterschiede beeinträchtigen die Qualität des Produktes in keiner Weise und stellen keinen Mangel dar. Allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich unter Angabe einer genauen Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Für die Prüfung der Beanstandung wird dann an Ort und Stelle eine Probe entnommen. Die Einhaltung der Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass der Empfänger die vereinbarten Zahlungen geleistet hat.

## 7. Qualitätsüberwachung

Alle Zementwerke der Holcim (Schweiz) AG sind in einem Qualitätsmanagementsystem eingebunden und werden nach der Norm ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 und OHSAS 18001:2007 zertifiziert. Holcim-Zemente unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle nach der Norm SN EN 197-1; sie unterstehen einer strengen Eigenkontrolle des Herstellers durch kontinuierliche Überwachung der Produktqualität und Nachweis der Normkonformität in den eigenen Prüflabors. Die Eigenkontrolle wird überdies laufend durch Fremdüberwachung überprüft. Die Entnahme der dafür erforderlichen Zementproben erfolgt unangemeldet und gewährleistet eine unabhängige und zuverlässige Qualitätskontrolle. Holcim wendet verschiedene Prüfverfahren an, um die Qualität der Produkte dauerhaft sicherzustellen. Zertifizierte Flugasche untersteht den strengen Holcim-Qualitätsanforderungen. Zertifizierte Flugasche wird sowohl im Herstellerwerk laufend nach EN 450-1 geprüft als auch von Holcim nach SN EN 450-2 überwacht. Importierte Zemente werden von der generellen schweizerischen Qualitätsüberwachung nicht erfasst. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Gebrauchstauglichkeit besonderen Prüfverfahren.

## 8. Chromatarme Zemente

Die Letztinformation des Kunden über die Reduktion des Chromatgehaltes unserer Produkte und die Wirksamkeitsdauer des Reduktionsmittels für Sackzement und Losezement erfolgt über den Sackaufdruck beziehungsweise über den Lieferschein. Der gelieferte Zement ist grundsätzlich chromatarm im Sinne der ChemRRV Anhang 2.16 resp. RL 2003/53/EG. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Angabe auf dem Sackaufdruck oder auf dem Lieferschein enthalten unsere Produkte Reduktionsmittel, die den löslichen Chrom-(VI)-Gehalt auf 0.0002% oder weniger bezogen auf die Trockenmasse beschränken. Unbeschadet dessen hat der Kunde in jedem Fall die Sicherheitsratschläge laut Sackaufdruck beziehungsweise Sicherheitsdatenblatt genau zu beachten und insbesondere bei der Verarbeitung unserer Produkte ständig geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe sowie einen Augen- und Gesichtsschutz zu tragen. Der Kunde hat überdies bei der Verarbeitung die Wirksamkeitsdauer des Reduktionsmittels zu berücksichtigen. Der Kunde steht dafür ein, dass die Warnhinweise sowohl bei Verwendung im eigenen Unternehmen als auch bei Weiterveräußerung oder sonstiger Weitergabe des Zements von allen Empfänger und Inhabern vollständig eingehalten werden.

## 9. Bestellungen

### a) Angaben auf den Bestellungen

Zur korrekten Erledigung der Bestellungen werden die folgenden Angaben benötigt:

- Name des Empfängers, Lieferadresse mit Telefon- und Faxnummer
- Zementsorte (Holcim-Markenname oder Bezeichnung nach Norm)
- Menge
- Liefertermin (Datum, gewünschte Lieferzeit von ... bis ...)
- Name des fakturierenden Baustoffhändlers
- Name und Vorname des Bestellers, Telefon und Faxnummer

Bestehen besondere kundenspezifische Sicherheitsvorschriften, so sind diese Holcim vorgängig schriftlich mitzuteilen.

### b) Lieferfristen für Zemente ab Lager

Wenn die Lieferung an dem der Bestellung folgenden Tag ihren Bestimmungsort erreichen soll, muss die Bestellung spätestens bis 10 Uhr vormittags (Bahntransport) bzw. 15 Uhr nachmittags (Strassentransport) vorliegen. Für Produkte auf Vorbestellung gelten spezielle Lieferfristen.

### c) Adressat der Bestellung

Die Bestellung ist grundsätzlich an Holcim zu richten.

### d) Bestellungsannahme per Internet oder elektronische Medien

Eine per Internet oder elektronische Medien eingegangene Bestellung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Stunden nach Eingang von Holcim abgelehnt wird und auch keine Vorbehalte angebracht werden. Diese Frist von sechs Stunden gilt während der Öffnungszeiten des Bestellbüros.

### e) Aufzeichnung von Telefonaten

Wir weisen sie darauf hin, dass Ihre telefonische Bestellung aufgezeichnet werden kann.

## 10. Anwendung der Bedingungen

Die vorliegenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ finden auf alle Lieferungen von Zement und Zusatzstoff und jeweils in der aktuellsten Fassung Anwendung. Holcim behält sich vor, die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen. Preisänderungen infolge Erhöhung von für die Produktion relevanten Faktoren (z.B. Energie- und Rohstoffpreise) bleiben uns jederzeit vorbehalten.

## 11. Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden ist auch eine Bearbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten erforderlich. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass Holcim (Schweiz) AG zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch verbundenen Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland bekannt geben kann.

## 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich.

Zürich, Dezember 2016

**Holcim (Schweiz) AG**

Hagenholzstrasse 83  
8050 Zürich  
Schweiz  
Telefon +41 58 850 68 68  
Telefax +41 58 850 68 69  
marketing-ch@holcim.com  
www.holcim.ch

**Region Deutschschweiz**

Holcim (Schweiz) AG  
Hagenholzstrasse 83  
8050 Zürich  
Schweiz  
Telefon Beratung +41 58 850 68 68  
Hotline Bestellung +41 800 55 95 96  
Telefax +41 58 850 62 16  
logon.holcim.com

**Region Westschweiz**

Holcim (Schweiz) AG  
1312 Eclépens  
Schweiz  
Telefon Beratung +41 58 850 92 53  
Hotline Bestellung +41 800 55 95 97  
Telefax +41 58 850 97 79  
logon.holcim.com

**Region Tessin**

Holcim (Schweiz) AG  
Via Moree 16  
6850 Mendrisio  
Schweiz  
Telefon Beratung +41 58 850 22 00  
Hotline Bestellung +41 800 55 95 98  
Telefax +41 58 850 22 19  
logon.holcim.com